

Anlage 3

zu § 1 Abs. 3
vorstehender
Preisverordnung Nr. 160

**Verkaufspreise
in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten
beim Verkauf „über die Straße“**

Selters		DM
	0,33-l-Flasche	0,12
	0,5 „ „	0,18
Essenzen-Bruselimonade		
mit Süßstoff	0,33-l-Flasche	0,18
	0,5 „ „	0,27
mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl	0,33-l-Flasche	0,20
	0,5 „ „	0,30
mit 7 kg Zucker auf 1 hl	0,33-Z-Flasche	0,21
	0,5 „ „	^ 0,32
mit 10 kg Zucker auf 1 hl	0,33-l-Flasche	0,22
	v 0,5 „ „	0,33
Faßbrause		
mit Süßstoff	1,0 l -	0,38
mit 3,5 kg Zucker und 7 g Süßstoff auf 1 hl	1,0 l	0,42
mit 7 kg Zucker auf 1 hl	1,0 l	0,46

Preisverordnung Nr. 161.**Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse.**

Vom 25. Mai 1951

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 24. Mai 1951 über die Preissenkung für Zucker und zuckerhaltige Waren der Handelsorganisationen (HO) sowie für Genußmittel (GBl. S. 490) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung sind Zigarren, Zigaretten, Rauchtabelle (Feinschnitt und Pfeifentabak), Kautabak und Schnupftabak.

(2) Feinschnitt sind Erzeugnisse aus Tabak, der auf eine Breite von weniger als 1,5 mm geschnitten oder auf dieses Ausmaß in sonstiger Weise, z. B. durch Zerreiben, zerkleinert ist. Feinschnitt darf nur aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen hergestellt werden.

(3) Pfeifentabak sind alle Erzeugnisse aus Tabak, dessen Länge mindestens 1,5 mm und dessen Breite bei geschnittenem Tabak mindestens 1,5 mm und

höchstens 5 mm, bei in sonstiger Weise zerkleinertem Tabak mindestens 1,5 mm und höchstens 8 mm beträgt, in folgenden Sorten:

- a) Sorte 1, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken ohne Beimischung von Tabakrippen herzustellen ist und bei der der aus den Hauptrippen des Blattes anfallende Rippenanteil nicht mehr als 25% betragen darf;
- b) Sorte 2, die aus inländischen oder ausländischen Tabaken herzustellen ist und der bis zu 50% Tabakrippen zugefügt werden dürfen;
- c) Sorte 3, die herzustellen ist
 1. aus 60% inländischen Geizenblättern, denen Tabakgrus mit einer Ausdehnung von 1 bis 3,5 mm und mindestens 20% in- oder ausländische Tabakrippen beizumischen sind oder
 2. aus Tabakgrus mit einer Ausdehnung von 1 bis 3,5 mm, dem bis zu 50% in- oder ausländische Tabakrippen beizumischen sind oder
 3. aus in- oder ausländischen Tabakrippen.

Wird die Zerkleinerung der beigemischten Tabakrippen durch Faserung herbeigeführt, darf die Mindestbreite von 1,5 mm unterschritten werden.

(4) Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak bestehen, der nicht Feinschnitt sein darf und die so stark gesoßt sind, daß sie zum Rauchgenuß sich nicht eignen.

(5) Schnupftabak sind Erzeugnisse aus gesoßtem Tabak und von mehlähnlicher Beschaffenheit, die sich zum Rauch- und Kaugenuß nicht eignen. Die mehlähnliche Beschaffenheit kann durch Mahlen, Zerreiben oder auf andere Weise herbeigeführt sein.

§ 2

Für den Verkauf von Tabakerzeugnissen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise, die Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind. Die Preise enthalten die Tabaksteuer, die Preise für Zigaretten (Anlage 2) auch die Materialsteuer (Besteuerung von Zigaretten-Rohtabak).

§ 3

(1) Die Einstufung der Zigarren in die einzelnen Preisklassen (Anlage 1) ist vom Hersteller bei der für den Ort der Herstellung zuständigen Landesfinanzdirektion — Abteilung - Preisbildung — zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Landesfinanzdirektion.

(2) Die Umstufung einer in eine Preisklasse eingestuften Zigarrensorte in eine andere Preisklasse ist dem Groß- oder dem Einzelhandel nicht gestattet.

(3) Kunstumblatt darf nur bei Zigarren der Preisklassen 1 bis 6 verwendet werden. Die Preisklassen 7 bis 10 sind nur aus überseeischen Tabaken zu decken.